

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 152/2006 10. April 2006

§ 1. Der Lehrberuf Garten- und Grünflächengestaltung ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:

1. Landschaftsgärtnerei,
2. Greenkeeping.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln.

In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrberufs entsprechenden Form (Garten- und Grünflächengestalter oder Garten- und Grünflächengestalterin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Berufsbild

§ 3. Für die Ausbildung wird folgender Allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe	-	
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der handelsüblichen Pflanzen (Stauden, Gehölze, usw.), ihrer botanischen Namen, ihrer Lebensbedingungen und Lebensfunktionen, ihrer Pflege und Verwendung insbesondere unter Berücksichtigung der heimischen Vegetation		
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien, naturnahe Pflege, Biotope, naturnahe Anlagen)		
5.	-	Kenntnis und Erkennen einschlägiger Krankheiten und Schädlinge. Kenntnis über deren Bekämpfung unter Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse einschließlich des integrierten Pflanzenschutzes	
6.	Grundkenntnisse der Vermehrung und Kultur der Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.)	Kenntnis über die Vermehrung und Kultur der Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.)	-
7.	Kenntnis der Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften, Handhabung der Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen		
8.	-	Durchführen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs- und Düngemaßnahmen unter Beachtung der besondern Schutzausrüstungen	
9.	Behandeln, Pflegen, Bewässern und Lagern der Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.)		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
10.	Händische und maschinelle Bodenbearbeitung		
11.	Grundkenntnisse der Bodenkunde	Kenntnis der Bodenverbesserung und Düngung	Bodenabtrag und –auftrag (Schutz des Mutterbodens)
12.	Vorbereiten von Bepflanzungsflächen, Pflanz- und Pflegearbeiten; Schutz des Pflanzenbestandes und des Bodens auf Baustellen; Kronen- und Wurzelraumschutz		
13.	Rasenbau, Rasentragschichten, Verlegen von Fertigrasen, Rasenpflege		-
14.	Grundkenntnis des Sportplatzbaus, Aufbau der Tragschichten, Sportplatzpflege		
15.	Bewässerung und Entwässerung, Regenwassermanagement		
16.	Grundkenntnisse von technischen und naturnahen Wasseranlagen, wie Teiche, Bachläufe, Schwimmteiche	Kenntnisse von technischen und naturnahen Wasseranlagen, wie Teiche, Bachläufe, Schwimmteiche	Erstellen von technischen und naturnahen Wasseranlagen, wie Teiche, Bachläufe, Schwimmteiche
17.	Grundkenntnisse der Objektbegrünung: Extensive und intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Aufbau von Trogbepflanzungen, Schichtbau von erdigen und erdlosen Kulturen (Hydrokultur)	Kenntnis der Objektbegrünung: Extensive und intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Aufbau von Trogbepflanzungen, Schichtbau von erdigen und erdlosen Kulturen (Hydrokultur)	Durchführung von Objektbegrünung: Extensive und intensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Aufbau von Trogbepflanzungen, Schichtbau von erdigen und erdlosen Kulturen (Hydrokultur)
18.	Grundkenntnisse des gärtnerischen Hangverbaus und der gärtnerischen Hangsicherung (ingenieurbio-logische Baumaßnahmen, Pflanze als Baustoff)	Kenntnis des gärtnerischen Hangverbaus und der gärtnerischen Hangsicherung (ingenieurbio-logische Baumaßnahmen, Pflanze als Baustoff)	Durchführung des gärtnerischen Hangverbaus und der gärtnerischen Hangsicherung (ingenieurbio-logische Baumaßnahmen, Pflanze als Baustoff)
19.	Grundkenntnisse des gärtnerischen Mauerbaus, einschließlich der Einfriedungen	Kenntnis des gärtnerischen Mauerbaus, einschließlich der Einfriedungen	Gärtnerischer Mauerbau, einschließlich der Einfriedungen
20.	Grundkenntnisse des Gehölzschnittes und der Baumpflege	Kenntnis des Gehölzschnittes und der Baumpflege	Gehölzschnitt und Baumpflege
21.	Grundkenntnisse des gärtnerischen Weg-, Platz-, Stufen- und Terrassenbaus einschließlich Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)	Kenntnis des gärtnerischen Weg-, Platz-, Stufen- und Terrassenbaus einschließlich Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)	Durchführung des gärtnerischen Weg-, Platz-, Stufen- und Terrassenbaus einschließlich Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)
22.	-	Verarbeitung von nichtpflanzlichen Materialien als dekorative Elemente zB Bruchsteine, Findlingssteine, Tröge, Skulpturen, Beleuchtung ua.	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
23.	Einfache Vermessungsarbeiten	Vermessen, Nivellieren und Fluchten der zu gestaltenden Flächen	Vermessen und Einmessen im Gelände sowie Massenermittlung, Flächen- und Volumsberechnungen
24.	Grundkenntnisse im Entwerfen und Gestalten	Einführung in der Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis der Harmonie von Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.) und Formen	
25.	Lesen und Anfertigen einfacher Zeichnungen	Aufnahmen des Bestandes und Anfertigen von einfachen Bestandsplänen	-
26.	Kenntnis der EDV und über deren Einsatz im Garten- und Landschaftsbau		
27.	-	Lenken von Zugmaschinen mit Anhängern, Motorkarren mit Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit Anhängern, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht	
28.	-	Kenntnis und Anwendung einer praxisorientierten, verkehrssicheren, wirtschaftlichen, umweltbewussten und rücksichtsvollen Fahrweise	
29.	-	Richtiges Verhalten bei Verkehrsunfällen, sonstigen Zwischenfällen und außergewöhnlichen Situationen im Straßenverkehr sowie Leistung Erster Hilfe	
30.	-	Erkennen und beurteilen von im Fahrdienst sich ankündigenden oder auftretenden Pannen oder Schäden am Fahrzeug	
31.	-	Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden	
32.	Kenntnis und Anwendung der englischen Fachausdrücke		
33.	Kenntnis der einschlägigen Normen		
34.	Kenntnis der Unfallgefahren, über Erste-Hilfe-Maßnahmen, sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
35.	Kenntnis der für den Beruf relevanten Vorschriften zum Schutz der Umwelt sowie der Vermeidung, umweltgerechten Trennung und Entsorgung von im Betrieb anfallenden Abfall- und Reststoffen		
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
37.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
38.	-	-	Handhaben und Instandhalten der im Garten- und Landschaftsbau zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe
39.	-	-	Rasenpflege im Garten- und Landschaftsbau
40.	Einrichten und Pflege eines Nutzgartens		
41.	-	-	Anfertigen von Skizzen und Plänen für die Garten- und Grünflächengestaltung, einschließlich der Raumgestaltung
42.	Warenannahme	Warenbestellung und Wareneinkauf	Warenverkauf, Kundenberatung und –betreuung, Führen von Verkaufsgesprächen
43.	-	Grundkenntnisse kaufmännischer Geschäftsorganisation und Preisgestaltung	Kenntnis der kaufmännischen Geschäftsorganisation und Preisgestaltung

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsausbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

§ 4. Dem Lehrling sind die im Berufsbild und im § 5 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse derart zu vermitteln, dass er spätestens sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres zur theoretischen sowie praktischen Fahrprüfung (§ 11 des Führerscheingesetzes, BGBl. II Nr. 120/1997) zwecks Erwerb des Führerscheins der Klasse F (beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge) antreten kann.

§ 5. Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten spätestens bis sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung in Erster Hilfe zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.

§ 6. Die für die theoretische Fahrprüfung erforderliche Ausbildung und die praktische Fahrausbildung (Berufsbildpositionen 27 und 28) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer Fahrschule durchzuführen.